

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der vereinigten
evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1922

[urn:nbn:de:bsz:31-320484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320484)

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens
im Frühjahr 1922.

Nach § 120 der Kirchenverfassung ist die Kirchenregierung ermächtigt, Verfügungen, die der Zustimmung der Landessynode bedürfen, vorläufig zu erlassen, wenn sie dringend nötig und unverzüglich sind, die Berufung einer außerordentlichen Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt.

Die Kirchenregierung hat in diesen Fällen vor der nächsten Landessynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen.

Von dieser Ermächtigung hat die Kirchenregierung in der Zeit seit der Landessynode 1921 in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

1. Die **Teuerungszuschläge** zu den Grundgehalten und Wohnungsanschlüssen der Geistlichen, welche von der Landessynode 1921 (Bekanntmachung vom 27. 7. 21, VBl. S. 89) auf 60 v. H. festgesetzt waren, wurden auf 87 v. H. und die Teuerungszuschläge zu den Kinderzuschlägen, welche nach Beschluß dieser Landessynode 75 v. H. betragen, auf 150 v. H. mit Wirkung vom 1. August 1921 erhöht (s. Bekanntmachung vom 15. 10. 21, VBl. S. 103, Ziff. 1). Die Erhöhung wurde auch in ihrer Wirkung auf die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgehalten durchgeführt. Der Mehraufwand für diese Maßnahme betrug annähernd 2 Millionen Mark und ist aus Staatsmitteln ersetzt.

2. Den **unständigen Geistlichen** wurde vom 1. August 1921 an ein weiterer **Teuerungszuschlag** in der Höhe gewährt, daß ihr Dienst Einkommen in den beiden ersten Dienstjahren 80 v. H., in den drei folgenden Dienstjahren 90 v. H. und vom 6. Dienstjahr an 100 v. H. des

Dienst Einkommens eines Pfarrers der ersten Besoldungsstufe erreicht (s. Bekanntmachung a. a. O. Ziff. 2).

3. Auf die Erhöhung der Dienstbezüge der Geistlichen, der Ruhe- und Versorgungsgehälte, welche nach den der Landessynode vorliegenden Gesetzesentwürfen rückwirkend auf 1. Oktober 1921 eintreten soll, wurden für das letzte Vierteljahr 1921 und das erste Vierteljahr 1922 **Vorschüsse** ausbezahlt, welche für die aktiven Geistlichen je nach dem bisherigen Dienstbezug vierteljährlich 2 000 M oder 3 000 M (s. Bekanntmachung vom 21. 11. 21, VBl. S. 110), für die Ruhegehaltsempfänger 1 000 M bis 2 000 M und für die Witwen je 500 M (s. Bekanntmachung vom 14. 12. 21, VBl. S. 116) betragen und insgesamt einen Aufwand von rund 3½ Millionen Mark erforderten. Auch diese Zahlung wurde durch einen Vorschuß aus staatlichen Mitteln auf einen in Aussicht stehenden Staatszuschuß zur Bestreitung des aus den genannten Gesetzesentwürfen sich ergebenden Mehraufwands ermöglicht.

Diese Maßnahmen unter Ziff. 1—3 erforderten bei der unaufhaltbar fortschreitenden Teuerung alsbaldigen Vollzug. Ihre Dringlichkeit wird durch die Tatsache erhärtet, daß den staatlichen Beamten ähnliche Aufbesserungen gewährt worden waren. Die alsbaldige Einberufung einer Landessynode wäre mit erheblichen Kosten verbunden gewesen. Ihr Einverständnis dürfte umsomehr unterstellt werden, als der Mehraufwand durch Gewährung staatlicher Mittel bestritten werden konnte. Es wird darum die Erteilung der nachträglichen Zustimmung der Landessynode zu den bezeichneten vorläufigen Verfügungen der Kirchenregierung hiermit beantragt.

